



Koarli chill bitte: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei

Antrag zur UV-Sitzung am 24.01.2024

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Die Verfassung schützt die freie Lehre und seit 1962 ist im NIG (Neues Institutsgebäude) im Stiegenaufgang die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1867 geschrieben: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Der derzeitige Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) spricht sich jedoch für einen staatlichen Eingriff in die Autonomie der Universität aus und möchte ein Genderverbot, wie den Verbot von Binnen-I, Sternchen und Doppelpunkte, an Universitäten und in der Verwaltung einführen.

Nicht nur in diesem angekündigten Eingriff stehen wir sehr kritisch gegenüber, sondern sehen hier auch eine Leugnung des sozialen Geschlechts und eine unwissenschaftliche Vorgehensweise des biologischen Geschlechts, wenn verlangt wird, dass nur noch eine binäre Anrede erfolgen muss. Ein staatlicher Eingriff in Universitäten scheint ein politischer Trend zu sein, um eigene Ideologie durchzusetzen, jedoch gilt weiterhin „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“.

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien setzt sich weiterhin beim Rektorat für die Förderung und Unterstützung der Verwendung des Gendersterns und anderer Formen geschlechtergerechter Sprache in allen universitären Publikationen, Lehrmaterialien und Kommunikationskanälen.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien setzt sich für eine klare medienwirksame Stellungnahme gegen jegliche Maßnahmen oder politischen Bestrebungen, die die Verwendung geschlechtergerechter Sprache einschränken oder behindern, und die aktive Förderung eines offenen und inklusiven Sprachgebrauchs an der Universität.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.